

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 28

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweiz.**

**Appenzell A. Nd.** Von dorten wird gemeldet, daß der Zubrang zu den Scharfschützen fort und fort bedeutend sei und daß die Militärkommission aus den vielen sich Meldenden in Zukunft durch eine umfassende Prüfung die Tauglichsten aussuchen werde. — Ebenso ist auf deren Antrag die Anschaffung der Reglemente den Offizieren und Unteroffizieren bedeutend erleichtert worden.

**Thurgau.** In einem dortigen Blatte wird über geringe Theilnahme an den Offiziersversammlungen geklagt.

**Graubünden.** Den Verhandlungen der Standeskommission glauben wir entnehmen zu können, daß die Milizmänner bis jetzt die Exerzirweise nicht besitzen oder wenigstens nicht obligatorisch.

**St. Gallen.** Ueber die Verhandlungen des kantonalen Offiziersvereins bei seiner Versammlung berichtet die St. Galler Ztg. folgendes: Zuerst wurden die Aargauer Anträge behandelt. Gleichwie in der Militärgesellschaft von Solothurn ist man hier mit der Herabsetzung der Dienstzeit (Antrag 1) im Allgemeinen durchaus nicht einverstanden, denn eine Militärorganisation muß auf die Benutzung aller waffenfähigen Mannschaft basirt sein; kürzere Dienstzeit schwächt die Armee; die Belästigung für den Landwehrmann, der sich wie z. B. bei uns, jährlich ein Mal für einen halben oder ganzen Tag zu stellen hat, kann in keinen Betracht kommen, dagegen wird der Mann mit diesem einen Tag als regulärer Soldat festgehalten.

In Bezug auf die Kavallerie jedoch stimmt die Versammlung dem Antrag auf kürzere Dienstzeit durchaus bei.

Mit dem Antrag 3 geht die Versammlung einig mit dem Wunsche, daß sich die Eintheilung der Armee auf die einzelnen Landestheile basire und die Mischung verschiedener Truppen in einer Division oder gar Brigade nicht zu weit gehe. Es entspricht der Natur einer Landesverteidigung, die größern Truppenkörper aus Leuten der gleichen Gegend zu bilden; kombinierte Divisionen sind bei Ueberraschung der Grenzen weniger schnell bei der Hand, oder es muß sofort von der Eintheilung Umgang genommen werden; bei nicht kombinierten Divisionen ist der Korpsgeist intensiver; die Inspektionen machen sich bei denselben leichter.

Ad Antrag 7. Die Sanitätskompagnien sind für uns entbehrlich. Ihre Aufstellung raubt tüchtige Offiziere und Mannschaft aus der Linie, erfordert neue Instruktionseinrichtungen, kostet viel Geld und reicht in einer mörderischen Schlacht doch nicht aus. Im Deffenstykrieg im eigenen Land wird jedes Haus ein Spital, jeder Landwehrmann ein eifriger Gehülfe in den Ambulancen.

Dagegen wird (Antrag 8) der dritte Bataillonsarzt gar nicht für überflüssig gehalten; bei anstrengenden Märschen, schlechter Witterung, in der Schlacht reichen alle drei bei Weitem nicht aus; können zwei davon beritten gemacht werden, desto besser. Mangel an Ärzten ist kaum durch die ganze Schweiz fühlbar.

Der Antrag 9 wird in dem Bericht des Herrn Oberstlieutenant Hoffketter folgendermaßen widerlegt: Der Grundsatz, daß ein Theil der schweren Kaliber zu den Divisionen und ein starker Theil der leichtern zu der Re-

serve gehören, kann in unsern Verhältnissen nicht unbedingt maßgebend sein, vielmehr muß die Eigenthümlichkeit einer Milizorganisation (z. B. stets unvollkommene Bespannung), die Bodenbeschaffenheit der Operationsfelder etc. hier mit in Kalkül gezogen werden. Die Division manövriert viel querselben und bei uns, insbesondere im letzten Winter an der Rheingränge hätten die Divisionen im Schnee oder tiefen Korb im Berggelände arbeiten müssen, so daß die Zwölfpfünder-Batterie öfters hätte nicht mehr folgen können, wo es für die Sechspfünder-Batterie noch ganz gut angegangen wäre. Die Reserve-Artillerie dagegen, die, abgesehen von einzelnen Detachierungen, nur in großen Gefechten, Treffen und Schlachten mit der Hauptmasse in Thätigkeit tritt, kann, weil solche Aktionen immer an und zwischen Straßen stattfinden, auch diese zum Herankommen benutzen. Auf der gebahnten Straße aber marschirt die schwere Batterie so gut wie die leichte, daher die Ansicht, „die in die Reserve gestellten Zwölfpfünderwürden zu spät anlangen“, nicht richtig ist. Alles mit Mehrern. Die Versammlung kann; nachdem in der Diskussion die Ansicht des Herrn Oberstlieutenant Hoffketter lebhafteste Unterstützung gefunden, dem Antrag 9 nicht beistimmen.

Zum II. und III. Abschnitt des II. Titels fügt die Versammlung noch bei: Festsetzung eines gewissen Dienstalters, nach dessen Erlangung erst der Austritt aus dem eidg. Stabe genommen werden kann. Reorganisation des Kommissariatsstabes. Erfahrungen aus früherer und neuerer Zeit lassen Beides äußerst wünschenswerth erscheinen.

In Bezug auf die Uniformirung herrscht die Ansicht vor, es solle auf möglichste Vereinfachung und Abschaffung alles Unnützen hingewirkt werden, so z. B. Frack, doppelte Kopfbedeckung, Offizierskapaletten etc.

Lebhaften Anklang findet Lit. IV. I. A. „höheres Unterrichtswesen“, und kann natürlich im Allgemeinen der Tendenz des 48. Antrages auf vermehrte Ausbildung der höhern Stabsoffiziere nur beigestimmt werden. (Der 4. Passus dieses Antrages: „Benützung der Wiederholungskurse in den Kantonen zu vereinten Uebungen unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren“ soll, wie dies früher schon durch unsern Oberinstruktor geschehen, nun auch durch den kantonalen Offiziersverein unserer Regierung zur Beherzigung besonders anempfohlen werden.)

Diese und die weitem Ergebnisse der heutigen Beratung, die wir, wie bemerkt, nicht detaillirt und ausführlich hier wieder geben konnten, sollen an die schweizerische Militärgesellschaft mitgetheilt werden.

(Schluß folgt.)

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

**Katechismus**

für den

**Feld-Pionir-Dienst.**

Ein

praktisches Hülf- und Notizbüchlein

für die

**Unteroffiziere der Infanterie.**

Bearbeitet

von

**Hob. Neumann.**

Mit 133 Abbildungen. 8. broch. Preis: Fr. 3. 20.